

# Landkreis Teltow-Fläming

## Die Landrätin

---



**VORLAGE**

**Nr. 5-3668/18-III/1**

**für die öffentliche Sitzung**

**Beratungsfolge**

Kreistag

14.01.2019

**Betr.:** Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Teltow-Fläming.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Luckenwalde, den 10.01.2019

Wehlan

## Sachverhalt:

Derzeit gilt für den Landkreis Teltow-Fläming eine Rechnungsprüfungsordnung, die am 12.03.2001 vom Kreistag beschlossen wurde. Die Umstellung des kommunalen Rechnungssystems von der Kameralistik auf die doppelte Buchführung führte auch zur Angleichung der gesetzlichen Vorschriften in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) über die örtliche und überörtliche Prüfung durch die Rechnungsprüfungsämter. Die Vorschriften über die örtliche Prüfung, die die Rechtsgrundlage für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Teltow-Fläming bilden, sind in den §§ 101 bis 104 BbgKVerf enthalten. Die Änderung der Vorschriften der Kommunalverfassung macht eine Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung (RPO) erforderlich.

Danach ergeben sich folgende wesentliche Änderungen:

- Streichung der Darstellung der Aufgaben der Landrätin (als Rechnungsprüfungsbehörde) zur örtlichen Prüfung der Gemeinden, die kein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet haben (§ 101 Abs. 2 BbgKVerf) sowie der Landrätin als allgemeine untere Landesbehörde zur überörtlichen Prüfung der Gemeinden (§ 105 BbgKVerf), da insoweit die Zuständigkeit des Kreistages bzw. die Verbandskompetenz des Landkreises nicht berührt ist;
- Darstellung der gesetzlichen Pflichtaufgaben (§ 2) nach § 102 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 und der durch den Kreistag übertragenen Aufgaben (§ 3) nach § 102 Abs. 1 Satz 4 BbgKVerf;
- Überarbeitung des Prüfungsverfahrens;
- Einarbeitung der gesetzlichen Neuregelung der Bekanntgabe der Prüfungsberichte an den Kreistag (§ 5 Abs. 4 Satz 1). Rechtsgrundlage ist die Neuregelung in § 103 Abs. 2 Satz 5 BbgKVerf, nachdem der Hauptverwaltungsbeamte den Prüfbericht – d. h. Prüfberichte außerhalb des Jahres- oder Gesamtabschlusses – dem Kreistag bekannt gibt. Diese Vorlagepflicht an den Kreistag wird dadurch erfüllt, dass die Berichte dem vom Kreistag gebildeten und mit fachkundigen Angeordneten besetzten Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt werden. Dies ist kommunalverfassungsrechtlich zulässig. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Recht, Prüfberichte (auch) dem Kreistag vorzulegen.

Die Prüfberichte sind im Rats- und Bürgerinformationssystem einsehbar.

§ 4 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen. Einer förmlichen Zustimmung der Leitung des RPA bedarf es für die Vorlage an den Rechnungsprüfungsausschuss nicht. Informationsansprüche, die auf anderen gesetzlichen Grundlagen beruhen, bleiben unberührt.

Die Neufassung enthält zudem notwendige Änderungen redaktioneller Art und dient der sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter.

Die Neufassung der RPO orientiert sich am Muster einer Rechnungsprüfungsordnung –  
Quelle: Erdmann in PdK Br B-1 | BbgKVerf § 102 (Juni 2014).

Die Zuständigkeit des Kreistages für diesen Beschluss ergibt sich aus § 131 in Verbindung  
mit § 28 Abs. 2 Nr. 12 BbgKVerf.

**Anlagen:**

Rechnungsprüfungsordnung als Textfassung  
Synopsis Rechnungsprüfungsordnung